

# Aufbauschema § 316

Objektiver Tatbestand

Ein Fahrzeug, alles was Räder hat und nicht gezogen oder geschoben wird

Führt, in Bewegung setzt oder die Bewegung beeinflusst

Im Verkehr, auf einer Fläche, auf der öffentlicher Verkehr stattfindet

In fahruntüchtigem Zustand,

absolute Fahruntüchtigkeit bei Alkoholeinwirkung ab 1,1‰  
relative Fahruntüchtigkeit

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz oder Fahrlässigkeit

# Aufbauschema - § 315 c StGB

## **Obj. Grundtatbestand:**

### Erste Tatvariante (Abs. 1 Nr. 1)

- *Führen ...*
- *eines Fahrzeugs..*
- *im Zustand der Fahruntüchtigkeit*

**oder**

### Zweite Tatvariante (Abs. 1 Nr. 2)

7 Totsünden des Straßenverkehrs

- Grob verkehrswidriges Verhalten im Straßenverkehr

# Aufbauschema - § 315 c StGB

## Weitere Tatbestandsvoraussetzungen:

- *Konkrete Gefahr für Leib und Leben **oder** bedeutende Sachwerte*

Gefährdetes Objekt: Ein anderer, andere Sachen von bedeutendem Wert  
Gefahrzustand: Vorstadium der Verletzung oder Abwendung der Verletzung hing vom Zufall ab

Gefahrzusammenhang: Kommt die Erfüllung des Grundtatbestands in der Gefahr vor? > Nach h.L.:  
Hätte der Täter die Gefahr bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten vermieden?

## **Subj. Tatbestand – Vorsatzdelikt (Abs. 1):**

- Vorsatz bzgl. der Gefährdung

## **Subj. Tatbestand - Vorsatz/ Fahrlässigkeitskombination: (Abs. 3 Nr. 1)**

- Fahrlässigkeit bzgl. der Gefährdung
- rücksichtsloser Gefährdungsvorsatz aus eigensichtigen Motiven
- Die Bewertung als rücksichtslos ist nicht Vorsatzinhalt
- Nach h.L. strafbegründendes Schuldmerkmal

## **Subj. Tatbestand – Fahrlässigkeit (Abs. 3 Nr. 2)**

- Fahrlässigkeit bzgl. der Gefährdung
- Rücksichtslos aus Eigensucht
- Bedenken nicht aufkommen lassen

# Konkrete Gefahr

- I. Es muss ein Objekt vorhanden sein, über das ausgesagt wird, dass es in Gefahr war.
  1. Das ist stets gegeben, wenn ein Objekt tatsächlich durch die tatbestandsmäßige Handlung verletzt wurde.
  2. Das ist nach der Rspr. gegeben, wenn die Abwendung des Erfolgs „nur noch vom Zufall abhing.“
    - a. Das ist gegeben, wenn ein Beteiligter zur Abwendung einer Verletzung eine ungewöhnliche Maßnahme ergreifen müsste, deren Erfolg nicht von vornherein sicher war, weil er von dessen Leistungsfähigkeit abhing.
    - b. Das ist auch gegeben, wenn es bei einer geringen Änderung der zufälligen Konstellation zu einer Verletzung gekommen wäre (sog. Beinaheunfall).
- II. Gefahrzusammenhang mit der Erfüllung des Grundtatbestandes.

# Zur Realisierung der abstrakten Gefahr

## Der Punktberührungsfall, BayObLG VRS 87, 121

29

In diesem Fall ist das BayObLG zu dem Ergebnis gekommen, daß der wegen Trunkenheit absolut fahruntüchtige Autofahrer nicht nach § 315c strafbar sei, weil sich in dem von ihm mitverursachten Unfall nicht die Gefahr der trunkenheitsbedingten Fahruntüchtigkeit realisiert habe, wohl aber nach § 222 wegen fahrlässiger Verursachung des Todes seiner Beifahrerin.

Der Angeklagte war mit 160 km/h auf der Autobahn gefahren und hatte sich dabei dem Verkehrsfluß angepaßt. Er wurde von einem anderen, verkehrswidrig fahrenden Fahrzeug touchiert und geriet dadurch ins Schleudern. Durch den Aufprall auf die Leitplanke und einen Zusammenstoß des außer Kontrolle geratenen Fahrzeugs des Angeklagten mit einem entgegenkommenden wurde der Tod der Beifahrerin verursacht. Das Tatgericht hatte aufgrund eines Sachverständigengutachens festgestellt, daß auch ein nüchterner Fahrer in dieser Situation den schweren Unfall nicht hätte vermeiden können.

Das BayObLG lehnt eine Strafbarkeit des Angeklagten nach § 315 c deshalb ab, weil seine Alkoholisierung nicht kausal für die konkrete Gefährdung seiner Beifahrerin gewesen sei, bejaht aber dennoch eine Strafbarkeit nach § 222 mit folgender Begründung:

„Nach den Urteilsgründen hat das AG das verkehrswidrige, dem Angeklagten vorwerfbare Verhalten darin gesehen, daß dieser – abgesehen davon, daß er wegen Fahruntüchtigkeit überhaupt nicht mehr am Verkehr teilnehmen durfte – seine Geschwindigkeit nicht seiner durch Alkoholeinfluß herabgesetzten Reaktionsfähigkeit angepaßt hat. [...] Dieser Beeinträchtigung muß ein Autofahrer, der entgegen § 316 StGB am Verkehr teilnimmt, jedenfalls Rechnung tragen, indem er seine Geschwindigkeit so herabsetzt, daß er in der konkreten Verkehrslage keinen längeren Anhalteweg als der mit noch zulässiger Geschwindigkeit fahrende nüchterne Fahrer braucht, um vor einem unvorhergesehenen Hindernis zum Stehen zu kommen. [...] Nach diesen Grundsätzen kann daher bei der Frage, ob das Verhalten des Angeklagten für den Tod seiner Mitfahrerin ursächlich war, nicht darauf abgestellt werden, ob auch ein nüchterner Kraftfahrer bei der für diesen nicht zu beanstandenden Geschwindigkeit infolge der Berührung mit einem abrupt die Fahrbahn wechselnden Fahrzeugs eines Dritten gegen die Leitplanke und zurück auf die Fahrbahn geschleudert worden wäre. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Tod der Beifahrerin vermieden worden wäre, wenn bei im übrigen gleichen Sachverhalt der Angeklagte mit angepaßter Geschwindigkeit gefahren wäre.“

Sodann wird auf die Feststellung des Amtsgerichts verwiesen, daß der Angeklagte nach den o.a. Maßstäben nicht schneller als 130 km/h hätte fahren dürfen, daß es aber bei dieser Geschwindigkeit durch die Punktberührung mit dem anderen Fahrzeug nicht zum Schleudern, jedenfalls nicht zu einem derart heftigen Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden Fahrzeug gekommen wäre, daß die Beifahrerin dabei zu Tode gekommen wäre. Damit wird die Kausalität der Sorgfaltspflichtverletzung des Angeklagten für den Tod seiner Beifahrerin begründet.

30

Es sollte schon stutzig machen, daß hier der Satz von der Maßgeblichkeit des Versagens in der konkreten Situation dazu benutzt wird, Zurechnung zu begründen, nicht, wie in den bisher behandelten Fällen, sie auszuschließen. Das ist deshalb möglich, weil in dieser Formulierung nicht klar ist, was der Ausdruck bedeutet, „es kommt auf die konkrete Situation an“. War dieser Ausdruck in den bisher behandelten Fällen nur dazu verwendet worden, eine Sorgfaltspflichtverletzung vor der kritischen Situation als Grund der Zurechnung auszuschließen und zu fragen, ob und in welcher Hinsicht der Verkehrsteilnehmer in der kritischen Situation versagt hat, so wird die „Maßgeblichkeit der kritischen Situation“ hier dazu verwendet, um für den Angeklagten eine neue Sorgfaltspflicht zu begründen. Die Sorgfaltspflicht, die der Angeklagte tatsächlich, und zwar auch in der konkreten kritischen Situation verletzt hat, bestand darin, in fahruntüchtigem Zustand Auto zu fahren. Es hätte also geprüft werden sollen, ob der fahruntüchtige Zustand des Kraftfahrers ursächlich für den Verkehrsunfall war und ggf., ob das Verbot des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand generell geeignet ist, Unfälle dieser Art zu verhindern. Stattdessen begründet die Rechtsprechung unter Berufung auf den Topos von der Maßgeblichkeit des Versagens in der konkreten Situation für den fahruntüchtigen Autofahrer eine Sonderpflicht, langsam zu fahren und prüft dann die Kausalität der Verletzung dieser Pflicht für den Unfall und die generelle Eignung ihrer Einhaltung zu seiner Verhinderung. So kommt es zu dem Ergebnis, daß der angetrunkene Fahrer nicht deshalb für den Unfall verantwortlich ist, weil er angetrunken war, sondern deshalb, weil er so schnell gefahren ist. In der kausalen Erklärung des Unfalls braucht die Trunkenheit gar nicht vorzukommen, sondern nur die hohe Geschwindigkeit.

31

Stellen wir uns einmal vor, es gäbe tatsächlich für einen angetrunkenen Fahrer nicht das Gebot, jederzeit mit dem Fahren aufzuhören, sondern das Gebot, langsamer zu fahren, so wäre selbst das nicht tauglich, eine Zurechnung im vorliegenden Fall zu begründen. Wie wir oben (s. 3/4 ff.) gezeigt haben, ist eine Sorgfaltspflichtverletzung für einen Schadensverlauf nur dann kausal, wenn alle Voraussetzungen der Sorgfaltspflichtverletzung in der kausalen Erklärung vorkommen und nicht nur einzelne. Da der Autofahrer nur deshalb langsamer fahren muß, weil er trunkenheitsbedingt fahruntüchtig ist, müßte also nach wie vor außer der hohen Geschwindigkeit auch noch die trunkenheitsbedingte Fahruntüchtigkeit in der kausalen Erklärung des Unfalls vorkommen. Das ist aber wie das BayObLG selbst festgestellt hat, nicht der Fall.

32

Das BayObLG verfährt aber, als gelte für den angetrunkenen Autofahrer eine bedingungslose Geschwindigkeitsbegrenzung, die für andere nicht gilt. Der Topos von der Maßgeblichkeit der kritischen Situation wird also nicht dazu verwendet, einen Schutzzweckzusammenhang zu begründen oder auszuschließen, sondern eine neue Sorgfaltspflicht zu etablieren. Das ist deshalb möglich, weil die Formulierung „es kommt auf die kritische Situation an“ unklar und mehrdeutig ist. Es kommt auf das Versagen in der kritischen Situation wenn überhaupt, dann für die Begründung des Zurechnungszusammenhangs an, nicht aber für die Begründung der Sorgfaltspflicht selbst. Hätten die Gerichte sich über den Sinn und die Begründung des Satzes von der Maßgeblichkeit der konkreten Situation mehr Gedanken gemacht, so hätten sie den Fehler nicht machen können, diesen Satz zur Begründung neuer Sorgfaltspflichten zu verwenden.

# Gibt es strafbegründende Schuldmerkmale? – Ein moderner Leinenfängerfall

*klassischer Leinenfängerfall - RGSt 30, 25*

Es gibt einige wenige strafbegründende Tatbestandsmerkmale, die von der hL als Schuldmerkmale angesehen werden. Dies sind: Die Böswilligkeit in § 90 a, § 130 und § 225, die Rohheit in § 225 und die Rücksichtslosigkeit in § 315 c. Zur Demonstration des Problems, wie solche strafbegründenden Schuldmerkmale zu behandeln sind, wenn der Teilnehmer sie erfüllt, der Täter aber nicht, oder umgekehrt, der Täter sie erfüllt, aber der Teilnehmer nicht, hat sich kein praktischer Fall finden lassen, wir müssen also auf einen fiktiven Fall zurückgreifen.

Um bei einer Konferenz nicht 5 bis 10 Minuten zu spät zu erscheinen, verlangt der Chef von seinem Chauffeur unter Androhung der Entlassung, bei schlechter Sicht zu schnell zu fahren und verkehrswidrig einen anderen Verkehrsteilnehmer zu überholen. Aus Furcht vor einer Entlassung kommt der Chauffeur dem Verlangen nach.

Als rücksichtslos bestimmt die hL ein verkehrswidriges Verhalten, bei dem sich der Verkehrsteilnehmer aus eigensüchtigen Motiven oder aus Gleichgültigkeit über seine Pflicht im Straßenverkehr hinwegsetzt. In diesem Sinne rücksichtslos hat sich in unserem Beispielfall der Chef verhalten, nicht aber der Chauffeur, der unter Zwang gehandelt hat. Würde man auf diesen Fall § 29 anwenden, also den Grundsatz, jedem nach seiner Schuld, so könnte man den Chef als Anstifter zu einer Verkehrsgefährdung bestrafen. Auf diesen Fall wird jedoch § 29 nicht angewandt, weil es eine strafbare Teilnahme an einer tatbestandslosen Haupttat nicht geben darf. Das Beispiel zeigt, dass ein strafbegründendes Schuldmerkmal in unserem Strafrechtssystem ein Fremdkörper ist.

Auch der umgekehrte Fall, dass der Täter rücksichtslos handelt, der Teilnehmer aber nicht, lässt sich nicht widerspruchsfrei in unser System der limitierten Akzessorietät einordnen. Die hL behandelt strafbarkeitsbegründende Schuldmerkmale semiakzessorisch, indem sie § 28 Abs. 1 auf sie anwendet. Das führt dann zu dem Ergebnis, dass der Teilnehmer strafbar ist, obwohl er ein strafbegründendes Schuldmerkmal in seiner Person nicht erfüllt. Diese Lösung widerspricht aber dem Grundsatz des § 29. Denn die Strafbarkeit des Teilnehmers wird ausschließlich damit begründet, dass der Täter ein Schuldmerkmal erfüllt. Deshalb wird in der Lehre auch die Auffassung vertreten, dass gemäß § 29 dieser Teilnehmer straflos bleibt.

Die Regelung der limitierten Akzessorietät in §§ 28/29 unseres Strafgesetzbuches geht also offenbar davon aus, dass es strafbegründende Schuldmerkmale nicht gibt. Sie sind auch mit einem Tatstrafrecht nicht vereinbar, denn ihre Einführung bedeutet, dass der Gesetzgeber das Unrecht der Tat noch nicht für hinreichend hält, um es unter Strafe zu stellen, es aber gleichwohl unter Strafe stellt, wenn das Motiv oder die Gesinnung, die aus der Tat sprechen (vgl. § 46) verwerflich sind.

Die einzelnen Tatbestände sind also so zu interpretieren, dass sie keine strafbegründenden Schuldmerkmale enthalten. Das ist auch durchaus möglich und legitim. Danach ist unter böswillig verächtlich machen in § 90 a und § 130 nicht ein Handeln aus übler Gesinnung zu verstehen, sondern eine Äußerung, in der eine böswillige Einstellung zur Bundesrepublik oder zu einem ihrer Länder bzw. zu einer Bevölkerungsgruppe wirklich zum Ausdruck kommt. Unter böswilliger Vernachlässigung iSv § 225 ist eine Vernachlässigung von einigem Ausmaß zu verstehen, die nicht durch einen triftigen Grund erklärbar ist. Eine rohe Misshandlung iSv § 225 ist nicht eine Misshandlung aus roher Gesinnung, sondern eben eine Misshandlung, die als solche roh ist, also ein gewisses Ausmaß erreicht, das über die Mindestanforderungen des § 223 hinausgeht. Rücksichtslos iSv § 315 c handelt der Verkehrsteilnehmer nicht dann, wenn er aus krassem Egoismus handelt, sondern dann, wenn sein Verhalten nicht nur in abstracto grob verkehrswidrig ist, beispielsweise eine besonders krasse Geschwindigkeitsüberschreitung, sondern auch in der konkreten Situation einen krassen Mangel an Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer darstellt.

Für die vorgeschlagene Interpretation der angeführten Merkmale als Unrechtsmerkmale spricht auch, dass sie jeweils nur in einzelnen Alternativen der betreffenden Tatbestände auftreten. Sollte für bestimmte Alternativen eines Tatbestandes eine besonders verwerfliche Gesinnung als strafbegründendes Merkmal notwendig sein, für andere aber nicht?

Die ganz hL interpretiert die angeführten Merkmale aber als Gesinnungsmerkmale und damit als Schuldmerkmale. Die Widersprüche, zu denen die Annahme solcher Schuldmerkmale angesichts der gesetzlichen Regelung der §§ 28/29 zwingt, sprechen aber jedenfalls dagegen, Schuldmerkmale als strafbegründende zu interpretieren, wo es möglich ist, sie als strafscharfende zu behandeln, vgl. dazu sogleich 27/43 ff.

# Aufbauschema § 315b Abs. 1

Eingriff nach Ziff. 1 oder 2

Eingriff nach Ziff. 3 Ähnlichkeit zu Ziff. 1 oder 2

Eingriff von außen

Eingriff von innen Verkehrsfremd

nicht mehr dem Vorwärtskommen dienend  
Nach BGH Schädigungsvorsatz erforderlich

Einwirkung auf den Straßenverkehr die eine konkrete Gefahr für Personen oder die Gefahr eines Schadens von bedeutendem Wert (mindestens 7,50 €) an Sachen verursacht.

Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Bezug auf den Eingriff

Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Bezug auf konkrete Gefahr

Im fließenden Straßenverkehr wird ein Verkehrsvorgang nur dann zu einem Eingriff in den Straßenverkehr im Sinne des § 315 b Abs. 1 StGB »pervertiert«, wenn zu dem bewußt zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsförderlicher Einstellung hinzukommt, daß es mit (mindestens bedingtem) Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – mitbraucht wird.

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen,  
Bd. 48, S. 119

Greift der Täter in den fließenden Verkehr ein, indem er Hindernisse auf der Fahrbahn bereitet oder Gegenstände auf fahrende Fahrzeuge wirft, kann § 315 b Abs. 1 Nr. 2 oder 3 StGB auch dann erfüllt sein, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einem bedeutenden Fremdsachschaden führt und dieser Erfolg sich als Steigerung der durch die Tathandlung bewirkten abstrakten Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt.